

Einschlägige Vorschriften zur Führung von Hunden in Dortmund¹

Landschaftsgesetz NRW

§ 61 (1)

“Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.“

Landschaftspläne Dortmund-Nord, -Mitte und -Süd hier: Naturschutzgebiete

1. *“Es ist verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen“ (genereller Leinenzwang):*

- *Beerenbruch*
- *Groppenbruch*
- *Mengeder Heide*
- *Mastbruch*
- *Im Siesack*
- *Auf dem Brink*
- *Lanstroper See*
- *Alte Körne*
- *Ölbachtal*
- *Dellwiger Bachtal / Deipenbecker Wald*
- *Hallerey*
- *An der Panne*
- *Steinbruch Schüren*
- *Ruhrsteilhänge Hohensyburg*

2. *“Innerhalb der großflächig durch den Wald geprägten Naturschutzgebiete dürfen Hunde auf Wegen unangeleint geführt werden“ (eingeschränkter Leinenzwang), soweit es sich nicht um Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW handelt.²*

- *Herrentheyer Wald*
- *Grävingholz*
- *Süggel*
- *Kurler Busch (inkl. Ramsloher Bach)*
- *Kirchderner Wald*
- *Sanderoth*
- *Buschei*
- *Wickeder Ostholz / Alte Märsch*
- *Dorneywald*
- *Bolmke*
- *Aplerbecker Wald*
- *Fürstenbergholz Wannebachtal*

¹Zusammengestellt vom Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Dortmund (Stand: 01.03.2006), ergänzt am 14.07.2011.

²Nach § 5 LHundG NRW besteht eine weitergehende Anleinpflcht für gefährliche Hunde bzw. Hunde bestimmter Rassen. Von dieser kann nach Ablegung eines Verhaltenstestes (und damit Gleichstellung mit „großen Hunden“) befreit werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund

§ 15 (1)

„Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden ...“

Landesforstgesetz NRW

§ 2 (3)

„Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeit sowie für Polizeihunde.“

Landesjagdgesetz NRW

§ 25 (4) Nr. 2

„Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, wildernde Hunde und Katzen abzuschließen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen.“

§ 55 (2) Nr. 8

„Ordnungswidrig handelt, wer Hunde und Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt.“

Landeshundegesetz NRW

§ 2 (1)

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

§ 2 (2)

„Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.“

§ 3 (3) Nr. 6

„Gefährliche Hunde sind Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.“

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW

(Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten) - III B 6 77–20–00.00/III B 2–1.09.00 v. 1.3.1991

3.7 Einsatz von Jagdhunden

„Ein Verbot, Hunde in Naturschutzgebieten frei laufen zu lassen, gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.“

3.8 Abschuss von wildernden Hunden und Katzen

„Der Abschuss wildernder Hunde und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes liegt auch im Interesse des Naturschutzes.“